

(Alt.)

- b) Kommissions-Wechsel und -Uebernahmen*), Uebernahme der Auslieferung,

*) Anzeigen vom Wechsel des Kommissionärs werden erst nach eingeholter Bestätigung durch den bisherigen Kommissionär aufgenommen. Als Bestätigung genügt die in üblicher Form durch die Bestellanstalt verteilte Meldung. Eine Zusammenstellung der Kommissionswechsel veröffentlicht die Geschäftsstelle in angemessenen Zwischenräumen.

- c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge,
d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche.

4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.

6. Angebotene Bücher.**)

***) Die Büchertitel werden in Borgis-Antiqua gesetzt, aber nach Pettizeilen berechnet. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen.

7. Gesuchte Bücher.***)

****) Die Büchertitel werden in Borgis-Antiqua gesetzt, aber nach Pettizeilen berechnet. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen.

8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
a) angebotene Stellen,
b) gesuchte Stellen,
c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen.
11. Familiennachrichten.

Beilagen zum Börsenblatte

§ 3.

Zum Börsenblatte gehören folgende Beilagen:

A.

Täglich Bestellzettelbogen auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreigespaltenen Pettizeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Pettizeile kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papiere enthalten Bestellzettelvordrucke zu den im Anzeigenteile derselben Nummer des Börsenblattes zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken des Buch-, Kunst-, Musik- und Landkartenhandels, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

(Neu.)

- b) Kommissions-Wechsel und -Uebernahmen, Uebernahme der Auslieferung.

Diese Anzeigen erfolgen nach Angabe des Uebernehmenden auf Grund des § 19 der buchhändlerischen Verkehrsordnung. Eine Zusammenstellung der Kommissionswechsel wird von der Geschäftsstelle in angemessenen Zwischenräumen veröffentlicht.

- c) Verkaufs-Anträge.
d) Kauf-Gesuche.
e) Teilhaber-Gesuche.
f) Teilhaber-Anträge.

4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Uebersetzungs-Anzeigen.
7. Anzeigen über Aufhebungen des Ladenpreises und über Verkäufe von Rest-Auflagen (§ 2 der Restbuchhandels-Ordnung).
8. Angebotene Bücher.

Die kleinste Schrift für die Büchertitel ist Borgis. Hervorhebungen durch Auszeichnungsschriften sind gestattet.

9. Gesuchte Bücher.

Die Büchertitel werden in Borgis-Antiqua gesetzt. Jeder Titel muß mit einer neuen Zeile beginnen. Nur Werke desselben Autors oder solche Titel, die unter einem Stichworte zusammengefaßt werden, dürfen fortlaufend, aber durch — getrennt, aufgenommen werden. Hervorhebungen von Titeln durch Auszeichnungsschriften sind nicht gestattet.

10. Zurückverlangte Neuigkeiten.
11. Angebotene, gesuchte und besetzte Stellen.
12. Vermischte Anzeigen.
13. Familiennachrichten.

D. Umschlag.

Dem Börsenblatt wird vom 1. Oktober 1902 an, bis auf Widerruf durch den Vorstand des Börsenvereins, ein Anzeigen-Umschlag beigegeben.

Beilagen zum Börsenblatte

§ 3.

Zum Börsenblatte gehören folgende Beilagen:

A.

Täglich Bestellzettelbogen auf weißem und auf rosa Papier.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreigespaltenen Pettizeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Pettizeile kostet 10 Pfennige.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Angabe des Beförderungsweges, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Die Bestellzettelbogen auf weißem Papiere enthalten Bestellzettelvordrucke zu den im Anzeigenteile derselben Nummer des Börsenblattes zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, neu erschienenen oder künftig erscheinenden Werken des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandels, bei deren Ankündigung die Beigabe eines Bestellzettels Bedingung für die Aufnahme des Inserates ist.

Die Titel künftig erscheinender Werke werden auf den Bestellzetteln durch einen (*) gekennzeichnet.